



189. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Soest „Wasserfuhr I“

- Genehmigung gem. § 6 BauGB

Bebauungsplan Nr. 190 „Wasserfuhr I“

- Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB

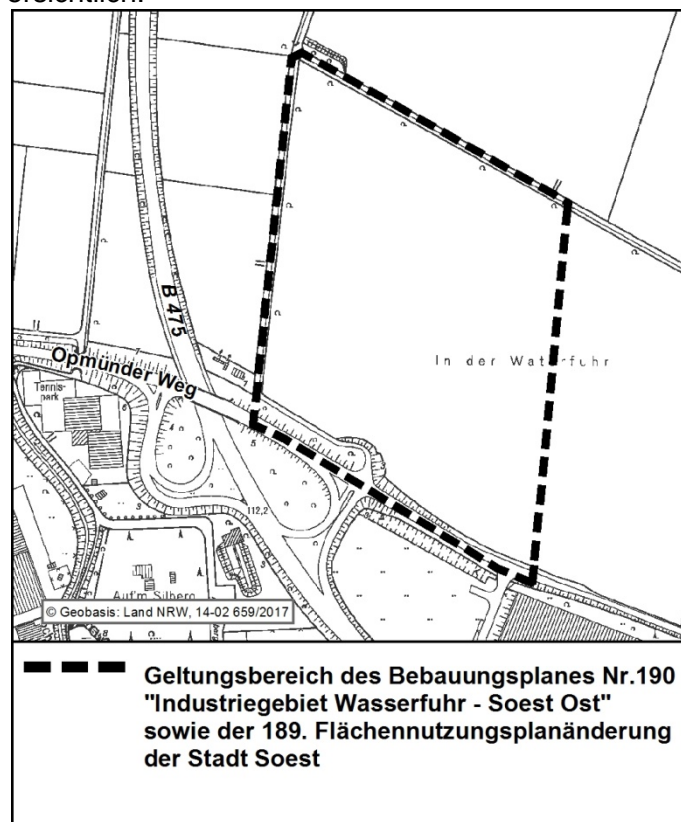
Der Rat der Stadt Soest hat in seiner Sitzung am 11.12.2019 die 189. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Soest einschließlich Begründung und Umweltbericht als Flächennutzungsplan gemäß § 6 Abs.6 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

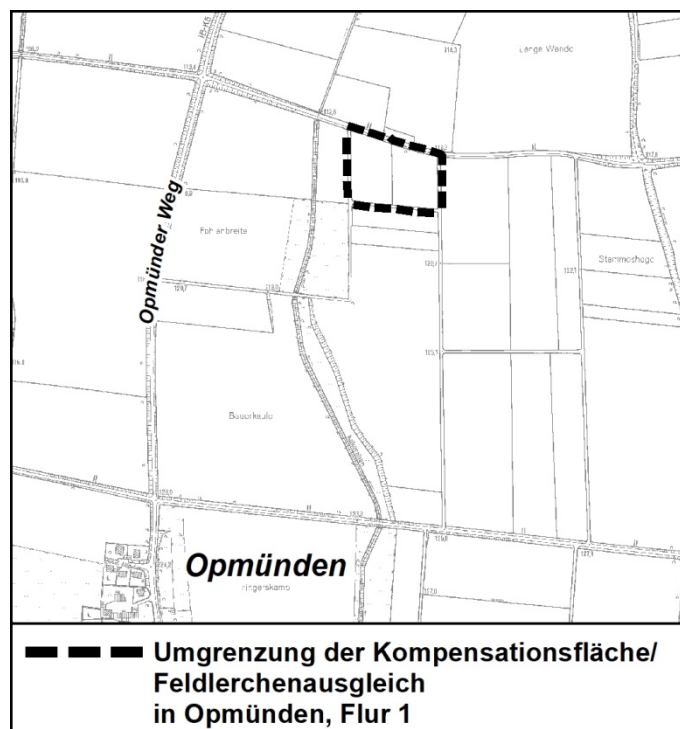
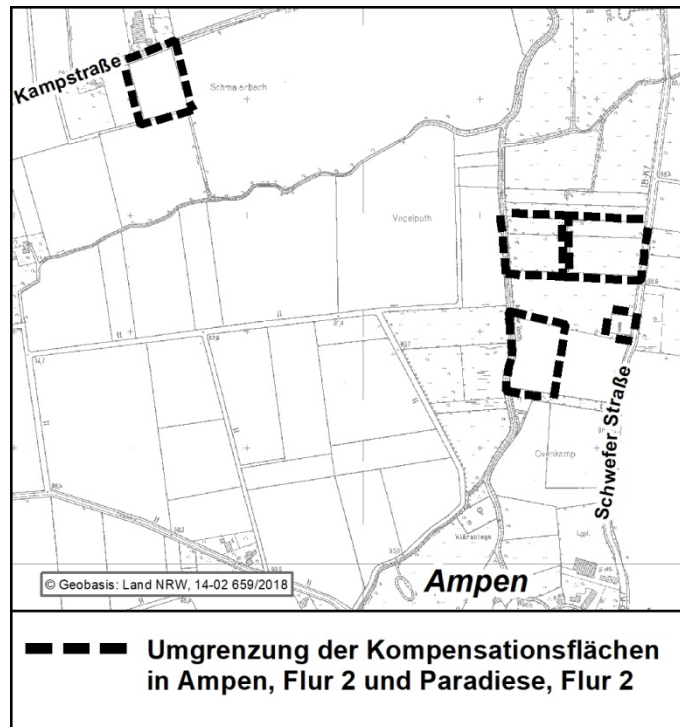
Der Rat der Stadt Soest hat in seiner Sitzung am 26.02.2020 ebenfalls den Bebauungsplan Nr. 190 „Wasserfuhr I“ der Stadt Soest gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde ebenfalls beschlossen.

Mit Verfügung vom 04.02.2020 hat die Bezirksregierung Arnsberg die 189. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 BauGB genehmigt.

Die Plangebiete liegen im Osten des Stadtgebiets. Im Süden wird es von der Straße Opmünder Weg, im Osten und im Norden von Wirtschaftswegen (Gemarkung Soest, Flur 18, Flurstücke 192 und 45) begrenzt. Im Westen schließt direkt eine landwirtschaftlich genutzte Fläche an. Ausgleichsflächen und -maßnahmen, die sich nicht innerhalb des Geltungsbereichs befinden, sind im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB in den Grundbüchern der jeweiligen Flurstücke gesichert.

Die Geltungsbereiche der Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes sowie die Lage der externen Ausgleichsflächen sind aus den nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitten ersichtlich.





Mit dieser Bekanntmachung wird die 189. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam und tritt der Bebauungsplan Nr. 190 „Wasserfuhr I“ der Stadt Soest in Kraft. Jedermann kann die Flächennutzungsplan-Änderung sowie den Bebauungsplan jeweils mit Begründung sowie zusammenfassender Erklärung im Rathaus II der Stadt Soest, Windmühlenweg 21, 59494 Soest, 1. Obergeschoss, Arbeitsgruppe Stadtplanung, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Ebenso sind der aktualisierte Flächennutzungsplan und der Bebauungsplan Nr. 190 in Kürze im Internet auf der Seite der Stadt Soest unter www.soest.de einzusehen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Soest unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches durch schriftliche Beantragung der Entschädigung herbeigeführt wird.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Soest vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachung

Hiermit wird bekannt gemacht, dass die 189. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 190 „Wasserfuhr I“ der Stadt Soest 26.02.2020 als Satzung beschlossen und die Genehmigung der 189. Änderung des Flächennutzungsplanes am 04.02.2020 erteilt wurde. Der Bebauungsplan und die Änderung des Flächennutzungsplanes werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis: Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist ebenfalls im Internet unter www.soest.de einzusehen.

Soest, den 16.03.2020

gez. Dr. Ruthemeyer
Bürgermeister